

**Beschluss**

**6.1\_161212**

**TOP: 6.1**

<b>Bereich:</b>	
<b>Verantwortlich:</b>	
Landesbezirksleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Datum: 12.12.2016
Präsidium	<input checked="" type="checkbox"/> Datum: 12.12.2016
Landesbezirksvorstand	<input checked="" type="checkbox"/> Datum: 12.12.2016
FOA	<input type="checkbox"/> Datum: 12.12.2016

<b>Entscheidung</b>
<input checked="" type="checkbox"/> beschlossen
<input type="checkbox"/> mit Änderungen beschlossen
<input type="checkbox"/> zurückgestellt
<input type="checkbox"/> nicht beschlossen
<input type="checkbox"/> Internet/Presseerklärung

## **Novellierung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

Das Präsidium des Landesbezirksvorstands sowie die Landesbezirksleitung empfehlen dem Landesbezirksvorstand folgenden Beschluss:

Der ver.di Landesbezirksvorstand Berlin-Brandenburg lehnt die Pläne der Brandenburgischen Landesregierung ab, das Ladenöffnungsgesetz zu novellieren. Mit der Gesetzesnovelle ist beabsichtigt, den sechsten der bisher bereits möglichen sechs Öffnungssonntage bei Vorliegen von besonderen Anlässen in bis zu fünf Teilen eines Gemeindegebiets jeweils gemeindeteilbezogen zu gewähren. Die Folge wäre, dass in einer Gemeinde dadurch an bis zu zehn Sonntagen Geschäfte öffnen dürften und die verfassungsrechtlich geschützte Sonntagsruhe dadurch insgesamt erheblich beeinträchtigt wäre.

### **Das sind einige Gründe für die Ablehnung des Landesbezirksvorstands:**

- Bereits ohne diese Novellierung hat Brandenburg das zweitliberalste Ladenöffnungsgesetz der Bundesrepublik und das liberalste aller Flächenländer. In den meisten anderen Ländern sind Sonntagsöffnungen auf vier Termine jährlich begrenzt. Insbesondere die wirtschaftlich starken Länder, wie zum Beispiel Bayern, gehen viel rigider mit Sonntagsöffnungen um. Für wirtschaftlichen Erfolg braucht es keine Sonntagsöffnung!
- In der Vergangenheit haben interessierte Kreise der Händler und ihrer Verbände mit den Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden vielfach durch kreativ erfundene Feste und Veranstaltungen versucht Anlässe für Ladenöffnungen zu schaffen.

Dabei haben Sie das bestehende Ladenöffnungsgesetz extrem überdehnt, indem z.B. stadtteilbezogen sechs Sonntage in Verordnungen gewährt wurden. Im Ergebnis wurden in einigen Städten mehr als 20 Sonntagsöffnungen genehmigt. Modenschauen und Hasenfeste in Einkaufszentren, Tannenbaum verbrennen mit der Feuerwehr, Antikmeilen und Feiern anlässlich der vier Jahreszeiten mussten herhalten, um Anlässe für Sonntagsöffnungen zu schaffen. Diese Praxis stoppte das Oberlandesgericht Berlin-Brandenburg 2015 auf Antrag von ver.di.

Mit der Gesetzesnovelle soll nun also der ursprüngliche rechtsmissbräuchliche Zustand in Zukunft rechtskonform gemacht werden. Die Zielrichtung ist klar: die rot-rote Landesregierung beugt sich den Interessen der Händler und opfert dafür die Arbeitsruhe der Bevölkerung an Sonntagen und die Zeitinteressen der Arbeitnehmerschaft.

- Die Beschäftigten im Einzelhandel sind durch das Ladenöffnungsgesetz bereits jetzt gezwungen, an sechs Werktagen die Woche notfalls rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen. Denn das bestehende Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz erlaubt die Ladenöffnung von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 24 Uhr durchgehend. Schon aus diesem Grund sind Gesetzgeber verfassungsmäßig verpflichtet, Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot so eng wie nur möglich zu halten. Letztlich geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag als letzten verbliebenen gemeinsamen Tag in der Woche für Ruhe und Erholung („seelische Erhebung“), Zeit mit Familie, Freunden und Bekannten und Zeit für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten sowie politisches Engagement zu schützen und zu erhalten. Jeder Angriff von Arbeitgebern und politisch Interessierten auf den arbeitsfreien Sonntag ist zu verurteilen!
- Seit vielen Jahren sind es die Arbeitgeber im Einzelhandel, die sich mehr und mehr aus der Tarifbindung verabschieden. Von einer rot-roten Landesregierung muss diese Entwicklung nicht nur gesehen werden. Sie darf nicht durch weitere Geschenke an solche Arbeitgeber und Wettbewerb verzerrende Maßnahmen diese Entwicklung noch verschärfen bzw. unterstützen. Tarifliche Bezahlung und tarifliche Sonntagszuschläge gelten in immer weniger Betrieben des Einzelhandels für eine immer kleinere Gruppe von Beschäftigten. Wir erwarten von einer Landesregierung, die für sich in Anspruch nimmt, Politik im Interesse von ArbeitnehmerInnen zu machen, mit gezielten Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung zu steuern, statt sie weiter - zum Beispiel mit weiteren Sonntagsöffnungen - zu forcieren.
- Arbeitszeiten, die sozial bedenklich sind (Arbeiten am Abend, nachts, samstags und sonntags), müssten im Gegenteil im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeschränkt werden. Gerade auch Beschäftigte im Einzelhandel brauchen bessere Chancen in der Gesellschaft. Verkäuferinnen und Verkäufer kommen nicht ohne Grund in politischen Mandaten selten bis nie vor! Es ist statistisch erwiesen, dass Kinder von Einzelhandelsbeschäftigten bereits in der Schule mehr Probleme und schlechtere Entwicklungschancen haben. Eine linke Regierung darf davor nicht die Augen verschließen, es sei denn, dass das Linkssein nur ein Lippenbekenntnis ist.

- Die beabsichtigte Gesetzesnovelle ist absolut überflüssig! Es besteht nirgendwo im Land Brandenburg Mangel an Öffnungszeit und damit Gelegenheit für die Kundschaft zum Einkaufen, außer es gibt vor Ort keine Verkaufsmöglichkeit. Das wiederum lässt sich jedoch nicht durch verlängerte Öffnungszeiten, vor allem nicht am Sonntag an anderen Orten ausgleichen!

**Was aus unserer Sicht wirklich wichtig wäre, sind z. B. folgende Maßnahmen:**

- Maßnahmen der Landesregierung zu Unterstützung der Tarifbindung und für mehr gute Arbeit gegen prekäre Beschäftigung und Lohndumping
- strukturpolitische Maßnahmen in den Kommunen zur Steuerung und Begrenzung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und des Verkaufsflächenwachstums
- Stärkung der Attraktivität der Innenstädte, Begrenzung des Flächenwachstums auf der grünen Wiese
- konsequente Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel des Arbeitszeitgesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes oder des Mindestlohngesetzes zur Eindämmung von Gesetzesüberschreitungen zulasten von ArbeitnehmerInnen